Der Giftschrank ist weit geöffnet

Münsterscher Filmverleiher kämpft erfolgreich um Freigabe jahrzehntelang verbotener Medien

MÜNSTER/BONN. Das Film-Debut des späteren Hollywood-Regisseurs Sam Raimi („Spider-Man“) hat deutschen Jugendschützern aufgrund drastischer Gewaltdarstellung lange Zeit schlaflose Nächte beschert. Raimis Horror-Film „Tanz der Teufel“ („The Evil Dead“) beschäftigte sogar 1993 das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Jetzt ist der Film, der seit 1984 verboten war, wieder erhältlich – für Jugendliche ab 16 Jahren.

Ist das nun etwa der Beleg dafür, dass all jene, die seit Jahren eine Verrohung unserer Jugend beschwören, Recht haben?

„Pauschal kann man das nicht sagen. Denn die Art, wie wir Medien nutzen und die Sehgewohnheiten haben sich in über 30 Jahren extrem verändert“, sagt der Medienwissenschaftler **Roland Seim** (Foto). Der Münsteraner beschäftigt sich seit langer Zeit mit der deutschen Zensurgeschichte und realisierte unter anderem bundesweite Ausstellungen zum Thema. „Explizite Gewaltdarstellungen sind längst im großen Hollywood-Kino angekommen und stellen sich auch qualitativ völlig anders dar.“

Was in den 1980er-Jahren noch als jugendgefährdend bewertet wurde, würde der Medienkompetenz junger Erwachsener kaum mehr gerecht. „Die Effekte in alten Filmen wirken auf heutige Jugendliche dilettantisch und die damalig gebräuchliche Erzählweise wird als langweilig empfunden“, sagt Seim. Die Smartphone-Generation bekäme bei den ehemals berüchtigten Filmen der Eltern gar das große Gähnen. Dieser Umstand geht zugleich mit einer Liberalisierung bei den Jugendschützern und Gerichten einher.

Prüfer sind liberaler

Martina Hannak-Meinke, Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), bestätigt Seims Beobachtung. „Die Darstellungsweisen haben sich stark verändert, Erzählweisen und Spezialeffekte in Filmen älteren Datums werden als nicht mehr zeitgemäß empfunden“, sagt die Chefin der Bundesoberbehörde mit Sitz in Bonn. Seit 1954 ist man dort für den medialen Jugendschutz in Deutschland zuständig.

Aufgrund von Hinweisen prüft die BPjM, inwieweit Inhalte von Filmen, Schriften, Videospielen, Tonträgern oder Internet-Seiten gegen geltendes deutsches Gesetz verstoßen und ob eine Jugendgefährdung von ihnen ausgeht. Ist letztere Voraussetzung erfüllt, so kann eine sogenannte Indizierung erfolgen. Das heißt, dass das Medium nicht mehr öffentlich beworben und ausgestellt werden darf, Erwachsenen nur auf Nachfrage verkauft wird. „Insgesamt 1966 Medien waren Ende 2016 indiziert“, so Martina Hannak-Meinke. Darunter zum Beispiel auch als gewaltverherrlichend eingestufte CDs von Rappern wie Bushido oder Bass Sultan Hengzt.

> **„Die Effekte in alten Filmen wirken auf heutige Jugendliche dilettantisch und die damalig gebräuchliche Erzählweise wird als langweilig empfunden.“**
>
> **Roland Seim**, Medienwissenschaftler

Kommt ein Gremium der BPjM gar zu dem Entscheid, dass vom geprüften Medium eine starke Jugendgefährdung ausgeht, kann ein Gericht ein Totalverbot sowie die bundesweite Beschlagnahme des jeweiligen Titels verhängen. Diese bedeutet, dass der Titel nicht mehr verkauft oder verbreitet werden darf – auch nicht an Erwachsene. Verstöße dagegen können mit hohen Geld- und Gefängnisstrafen geahndet werden.

Für die Rechteinhaber bedeutete dies bisher einen schweren finanziellen Schaden. Und den langen Atem oder die finanziellen Mittel, um einen eingezogenen Titel wieder freizubekommen, scheuten die Verleiher bisher. Dass nun der Giftschrank der Jugendschützer weit geöffnet wurde, immer mehr der ehemals verbotenen Filme wieder (ganz legal) in den Läden zu finden sind, geht auf die Initiative des Filmverleihers Turbine Medien aus Münster zurück. Das Label, eigentlich auf deutsche Komödien und Comedy-DVDs spezialisiert, kaufte 2008 die Lizenzen für vier Filme ein, die zu jener Zeit mit einem Totalverbot belegt waren. Darunter war auch der 1974 entstandene Film „Blutgericht in Texas“ („The Texas Chainsaw Massacre“) von Regisseur Tobe Hooper.

„Lange Jahre wurde dieser Streifen durch Grauzonen-Anbieter über Österreich nach Deutschland gebracht, wir wollten eine Rehabilitierung, ihn und die anderen Filme ganz offiziell in die Läden bringen“, sagt Christian Bartsch von Turbine Medien. Drei Jahre lang – bis 2011 – nahm ein juristisches Hickhack sondergleichen seinen Lauf, um durch alle Instanzen das „Blutgericht in Texas“ freizubekommen.

Inbegriff des „bösen“ Films

Ein Horror-Klassiker, der zusammen mit Raimis „Tanz der Teufel“ wie kaum ein anderer als Inbegriff des „bösen“ Films in der Bundesrepublik gehandelt wurde, wie Bartsch sagt. Die Beschlagnahmung musste aufgehoben werden, dann die Indizierung, Neuprüfungen der BPjM für eine Listenstreichung waren notwendig und letztlich musste auch noch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) dem „Blutgericht“ eine Altersfreigabe erteilen.

„Der Prozess wurde von der Verleihbranche kritisch beäugt, Chancen rechnete man uns allerdings kaum aus, die Beschlagnahmung aufzuheben“, erklärt Bartsch. Finanziell und nervlich sei man während des Verfahrens an die Grenzen geraten. „Zeitweise wurde sogar gegen unseren Geschäftsführer wegen des Verdachtes auf Verbreitung von jugendgefährdenden Medien ermittelt.“

Am Ende kostete das Verfahren Turbine Medien einen Geldbetrag, „mit dem man auch einen Mittelklasse-Neuwagen hätte kaufen können“. Ein Präzedenzfall, der schnell Schule machte. Im Jahre Sechs nach der Rehabilitierung haben die Münsteraner noch zwei weitere Horrorstreifen vom Index-Dasein befreit, „ein weiterer befindet sich aktuell im laufenden Verfahren“. Mittlerweile ziehen mehrere Verleihfirmen vor Gericht, um alte Verbote anzufechten – mit großem Erfolg.

Neben diversen, damals verpönten und verrufenen Schlitzer-Filmchen der berüchtigten „Freitag, der 13“.-Reihe hat jüngst auch der große Verleiher Sony den eingangs erwähnten „Tanz der Teufel“ vom Verbot befreien können. Die FSK befand den ehemals verrufenen Horror-Schinken dann als für Jugendliche ab 16 Jahren geeignet.

Fabian Paffendorf